

UNIVERSITÄT
MANNHEIM



**BEKANNTMACHUNGEN
DES REKTORATS**

Nr. 02 / 2014
vom 06. Februar 2014

Impressum

Herausgeber:		Rektorat	
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Dezernat VI	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 363 Exemplare.

Inhalt:	Seite
4. Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Mannheim	7
Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Arts Plus (B.A. Plus): Romanische Sprachen, Literaturen und Medien	11
Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts Plus (B.A. Plus): Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim	14

4. Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Mannheim

vom 03. Feb. 2014

Aufgrund des § 8 Abs. 4 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 des Landeshochschulgesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 2 des Qualitätssicherungsgesetzes hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 4. Dezember 2013 die nachstehende Satzung zur Änderung der Grundordnung beschlossen. Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2013 Stellung genommen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Änderung zugestimmt mit Schreiben vom 24. Januar 2014 (Az.: 41-7323.1-106/8/1).

Artikel 1 Änderung der Grundordnung

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a neu eingefügt:

„(2a) ¹Soweit die Verfasste Studierendenschaft der Universität Mannheim (Studierendenschaft) von ihrem Recht nach § 65a Absatz 6 Satz 2 Landeshochschulgesetz¹ Gebrauch macht, hat der benannte Vertreter der Studierendenschaft das Recht, an allen Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teilzunehmen. ²Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz findet auf diesen Vertreter der Studierendenschaft keine Anwendung.“

b) Die Fußnote 1 in Absatz 2a Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„¹§ 65a Absatz 6 Satz 2 LHG: „Die Studierendenschaft kann nach Maßgabe ihrer Organisationssatzung jeweils einen Vertreter oder eine Vertreterin benennen, der beziehungsweise die an allen Sitzungen des Senats und des Fakultätsrats mit beratender Stimme teilnehmen kann.““

2. § 8 wird aufgehoben.

3. § 9 wird aufgehoben.

4. In § 10 Absatz 3 Satz 1 wird die Formulierung „Senatskommission zur Förderung der gleichberechtigten Entfaltung von Frauen in Studium, Forschung und Lehre“ durch die Formulierung „Senatskommission für Gleichstellung“ ersetzt.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a) neu eingefügt:

„(2a) Soweit die Studierendenschaft von ihrem Recht nach § 65a Abs. 6 Satz 2 Landeshochschulgesetz² Gebrauch macht, hat der benannte Vertreter der Studierendenschaft das Recht, an allen Sitzungen des Fakultätsrats mit beratender Stimme teilzunehmen.“

b) Die Fußnote 2 in Absatz 2a Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„²§ 65a Absatz 6 Satz 2 LHG: „Die Studierendenschaft kann nach Maßgabe ihrer Organisationssatzung jeweils einen Vertreter oder eine Vertreterin benennen, der beziehungsweise die an allen Sitzungen des Senats und des Fakultätsrats mit beratender Stimme teilnehmen kann.““

c) In Absatz 4 wird der bisher bestehende Satz zu Satz 1 und erhält ein entsprechendes Nummerierungszeichen. An Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Satz 1 erster Halbsatz findet auf den Vertreter der Studierendenschaft im Sinne des Abs. 2a keine Anwendung.“

6. § 19 wird aufgehoben.

7. § 20 wird aufgehoben.

8. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³§ 7 Abs. 1 Nr. 2, § 33 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Beamtenstatusgesetz³ gelten entsprechend.“

b) Fußnote 1 in Absatz 1 Satz 3 wird als Fußnote 3 wie folgt neu gefasst:

„³§ 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG: „In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.“

§ 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG: „Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.“

§ 33 Abs. 2 BeamtStG: „Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.““

9. In § 25 Absatz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; danach wird folgende Formulierung neu angefügt:

„§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Habilitationsordnung der Universität Mannheim vom 10. November 2006 in ihrer jeweils geltenden Fassung finden keine Anwendung.“

10. In § 29 wird Satz 2 aufgehoben. Das Nummerierungszeichen „¹“ in Satz 1 wird gestrichen.

11. § 29a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Formulierung „fünf Mitgliedern des AStA“ durch die Formulierung „fünf Vertretern der Studierendenschaft“ ersetzt.

b) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Vertreter der Studierendenschaft werden von den zuständigen Organen der Studierendenschaft gewählt.“

Artikel 2 **Übergangsvorschriften; Inkrafttreten**

1. Artikel 1 Ziffern 4, 8 und 9 dieser Satzung treten am Tage nach Bekanntmachung der Satzung in den Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.
2. Die Regelungen in Artikel 1 Ziffern 1 bis 3, 5 bis 7 sowie 10 und 11 treten am Tage nach der Bekanntmachung der Feststellung der Konstituierung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim im Sinne des § 1 Absatz 5 Satz 5 des Gesetzes über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft in Kraft.
3. Die Amtszeiten der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses, der Fachschaften sowie des Fachschaftsrats im Sinne der §§ 8, 19 und 20 Grundordnung in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Universität Mannheim vom 13. April 2012 enden am Tage des Inkrafttretens der in Ziffer 2 aufgeführten Vorschriften.

4. Die Amtszeit der vom AStA aufgrund von § 29a Absatz 1 Grundordnung in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Universität Mannheim vom 13. April 2012 gewählten Vertreter endet am Tage des Inkrafttretens der in Artikel 2 Ziffer 2 aufgeführten Vorschriften; sie führen ihr Amt in der Studierendenvertretung zur Entscheidung über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel bis zu dem Tage fort, an dem die von den zuständigen Organen der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim nach Maßgabe des § 29a Absatz 1 Grundordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung gewählten Vertreter ihr Amt antreten. Die Amtszeit der so gewählten Vertreter beginnt abweichend von § 29a Absatz 3 Grundordnung am Tage ihrer Wahl und endet mit dem darauf folgenden 31. Juli.

Genehmigt und ausgefertigt:
Mannheim, den 03. Feb. 2014



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren
im Studiengang
Bachelor of Arts Plus (B.A. Plus): Romanische Sprachen, Literaturen und Medien**

vom 03. Feb. 2014

Aufgrund von § 60 Abs. 2 und § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie des § 3 Abs. 4 und des § 10 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 29. Mai 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen, der der Rektor zugestimmt hat am 03. Feb. 2014

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Mannheim vergibt nach Abzug der Vorabquoten im Studiengang Bachelor of Arts Plus (B.A. Plus): Romanische Sprachen, Literaturen und Medien jeweils 90 vom Hundert der verfügbar gebliebenen Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung für das Herbst-/Wintersemester muss bis zum 15. Juli eines Jahres eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

(2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist;
- b) Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien;
- c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung;
- d) der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Abs. 1 Ziffer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Nachweise.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen sind.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Auswahlkommission muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet nach Abschluss des Vergabeverfahrens dem Fakultätsrat über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die in dem in § 1 genannten Studiengang erfahren sind, hinzuziehen; diese haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht innerhalb der Frist des § 2 oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung der folgenden Fächer: Deutsch, Mathematik, Englisch, der Fächer aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/ gemeinschaftskundlichen Bereich und der besten fortgeführten romanischen Fremdsprache (Latein inbegriffen) nach näherer Maßgabe des § 7 je nach Wahl des Studienfachs,
- c) andere studienrelevante Leistungen (z.B. berufspraktische Tätigkeiten, besondere Vorbildungen, außerschulische Leistungen, Auslandsaufenthalte).

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe schulischer und sonstiger Leistungen bestimmt wird:

- a) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 15 Punkten vergeben wird. Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (15 Punkte) je 0,33 Punkte abgezogen. Das Ergebnis wird mit dem Faktor vier multipliziert. Maximal können 60 Punkte erreicht werden.
- b) Die Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch sowie in den Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/gemeinschaftskundlichen Bereich und in der besten fortgeführten romanischen Fremdsprache gehen dabei in den einzelnen Studiengängen mit maximal 135 Punkten mit folgender Gewichtung ein:

- Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit drei multipliziert. Insgesamt können maximal 45 Punkte erreicht werden.
- Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Englisch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend

durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.

- Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.
- Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in den Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/gemeinschaftskundlichen Bereich erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.
- Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in der besten fortgeführten romanischen Fremdsprache erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Summe der Anzahl der belegten Halbjahre in den vorgenannten Fächern. Das Ergebnis wird anschließend mal drei genommen. Insgesamt können maximal 45 Punkte erreicht werden.

Soweit die Leistungen in der HZB nicht in Notenpunkten aufgeführt werden, entscheidet die Auswahlkommission über eine äquivalente Umrechnung der ausgewiesenen Leistungen.

Wurde ein Fach in der Oberstufe nicht belegt, so sind 0 Punkte für das betreffende Fach einzutragen.

- c) Für andere studienrelevante Leistungen (z.B. berufspraktische Tätigkeiten, besondere Vorbildungen, außerschulische Leistungen, Auslandsaufenthalte) können bis zu maximal 20 Punkte vergeben werden, sofern eine Tätigkeit mindestens 4 Wochen (28 Tage bei Vollzeit mit 38 Stunden/Woche) umfasst. Bewertet werden alle Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang Aufschluss geben. Welche Leistungen dies umfasst und über die zu vergebende Punktzahl entscheiden die jeweiligen Auswahlkommissionen.

(2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl (max. 215 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

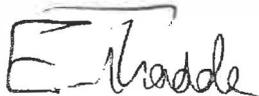
(3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie ist erstmals auf das Zulassungsverfahren zum Herbst- / Wintersemester 2014/2015 anzuwenden.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 03. Feb. 2014



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Arts Plus (B.A. Plus):
Romanische Sprachen, Literaturen und Medien
der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim**

vom 03. Feb. 2014

Aufgrund des § 34 Abs. 1, Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 29. Mai 2013 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat dieser am 03. Feb. 2014 zugestimmt.

Gliederung

I. Allgemeine Bestimmungen	3
1. <i>Abschnitt: Allgemeines</i>	3
§ 1 Gleichstellung	3
§ 2 Geltungsbereich	3
2. <i>Abschnitt: Studium</i>	3
§ 3 Studienzweck und Graduierung	3
§ 4 Studienumfang, Studienstruktur und Regelstudienzeit	3
3. <i>Abschnitt: Schutzfristen</i>	5
§ 5 Mutterschutz und Elternzeit	5
§ 6 Flexible Fristen	5
II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen	6
1. <i>Abschnitt: Prüfungsausschuss für den Bachelor of Arts Plus der Philosophischen Fakultät (Prüfungsausschuss)</i>	6
§ 7 Mitglieder, Beschlussfähigkeit	6
§ 8 Zuständigkeit Prüfungsausschuss	7
§ 9 Prüfer und Beisitzer	7
§ 10 Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen	8
2. <i>Abschnitt: Studienbüro</i>	9
§ 11 Zuständigkeit Studienbüro	9
III. Prüfungsverfahren für den Bachelor of Arts Plus	9
1. <i>Abschnitt: Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen</i>	9
§ 12 Allgemeines	9
§ 13 Art und Form der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen	10
§ 14 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen	10
§ 15 Studienbegleitende mündliche Studien- und Prüfungsleistungen	10
§ 16 Studienbegleitende schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen	10
§ 17 Wiederholung oder Nichtbestehen von studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistungen	11

§ 18 Notenbildung	12
2. Abschnitt: Orientierungsprüfung	12
§ 19 Zweck, Umfang und Art der Orientierungsprüfung (OP)	12
§ 20 Frist, Wiederholung	13
3. Abschnitt: Zwischenprüfung.....	13
§ 21 Zweck, Umfang und Art der Zwischenprüfung (ZP).....	13
§ 22 Frist, Wiederholung	13
4. Abschnitt: Abschlussprüfung.....	13
§ 23 Art und Aufbau der Abschlussprüfung	13
§ 24 Schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit.....	14
§ 25 Mündliche Bachelor-Abschlussprüfung.....	15
§ 26 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten.....	15
§ 27 Wiederholung der Abschlussprüfung	16
5. Abschnitt: Bachelorprüfung und Gesamtnote.....	16
§ 28 Art und Aufbau der Bachelorprüfung	16
§ 29 Gesamtnote.....	16
§ 30 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung	17
§ 31 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung.....	17
§ 32 Vergabe von ECTS-Punkten	17
§ 33 Bachelorzeugnis.....	18
§ 34 Urkunde.....	18
6. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung.....	18
§ 35 Versäumnis, Rücktritt	18
§ 36 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten.....	19
§ 37 Ungültigkeit	20
§ 38 Einsicht in die Prüfungsakten	20
IV. Schlussbestimmungen.....	21
§ 39 Inkrafttreten	21
V. Anlage Studienaufbau (Module).....	22
<i>I. Modultabellen erste und zweite Sprache: Kombination aus Französisch Spanisch, Italienisch.....</i>	<i>25</i>
Basismodule	25
Aufbaumodule	26
<i>II. Modultabelle dritte Sprache: Französisch, Spanisch, Italienisch, Portugiesisch oder Katalanisch.....</i>	<i>29</i>
<i>III. Projektmodul: Praxisfelderweiterung.....</i>	<i>29</i>
<i>IV. Modul Interkulturalität: Wissen und Kompetenzen</i>	<i>29</i>
<i>V. Modul Study Skills</i>	<i>30</i>
<i>VI. Prüfungsmodul</i>	<i>30</i>

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Gleichstellung

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung enthält die Regelungen für den Studiengang Bachelor of Arts Plus (B.A. Plus): Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts Plus (B.A. Plus): Romanische Sprachen, Literaturen und Medien an der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2014/2015 aufnehmen.

2. Abschnitt: Studium

§ 3 Studienzweck und Graduierung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Bachelorstudiums und damit einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Sie setzt sich aus den studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen im studierten Fach Romanistik einschließlich der Orientierungs- und Zwischenprüfung, eines Pflichtpraktikums und einer Abschlussprüfung, welche aus einer schriftlichen Bachelor-Abschlussarbeit sowie einer mündlichen Bachelor-Abschlussprüfung besteht, zusammen.
- (2) Zur Bachelorprüfung sowie zum Bachelor Plus-Studiengang Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Philosophischen Fakultät kann nicht zugelassen werden, wer den Prüfungsanspruch im Fach Romanistik desselben oder eines anderen Hochschulstudiengangs verloren hat.
- (3) Hat der Studierende des Bachelor Plus-Studiengangs die Bachelorprüfung bestanden, so wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) der Universität Mannheim verliehen.
- (4) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt, entsprechend seinem angestrebten Abschluss wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden kann und praktische Fertigkeiten erworben hat.

§ 4 Studienumfang, Studienstruktur und Regelstudienzeit

- (1) Im Rahmen des Bachelor Plus-Studiums an der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim wird das Fach Romanistik angeboten. Innerhalb dieses Faches wird aus den drei Sprachen Französisch, Spanisch und Italienisch eine Kombination von zwei Sprachen (studierte Sprachen) gewählt. Während des Studiums ist eine dritte romanische

Sprache aus den Sprachen Französisch, Spanisch, Italienisch, Portugiesisch oder Katalanisch zu wählen, die mit den studierten Sprachen aus Satz 2 nicht übereinstimmt (Modul Dritte Romanische Sprache).

- (2) Das Bachelor Plus-Studium umfasst einschließlich Abschlussprüfung, des obligatorischen sechswöchigen betrieblichen Pflichtpraktikums sowie des obligatorischen Auslandsjahrs 240 Leistungspunkte nach dem *European Credit Transfer System* (ECTS). Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von ca. 25 bis 30 Stunden. Dieser umfasst die Zeiten der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen einschließlich der Zeiten für deren Vor- und Nachbereitung, die Zeit des Selbststudiums sowie die zur Vorbereitung und Erbringung der Studien- und Prüfungsleistung erforderlichen Zeiten. Pro Semester ist damit mit einem Arbeitsaufwand von circa 900 Stunden zu rechnen.
- (3) Bestandteil des Bachelor Plus-Studienganges ist ein Auslandsstudium. Dieses soll im fünften und sechsten Fachsemester, spätestens jedoch im siebten und achten Fachsemester, absolviert werden. Es wird in der Regel über die Dauer von einem Jahr an einer ausländischen Partnerhochschule, mit der die Universität Mannheim einen Kooperationsvertrag für den Bachelor Plus-Studiengang geschlossen hat, absolviert. Diese Partnerhochschule muss sich in einem Land befinden, dessen Amts- und/oder Unterrichtssprache eine der studierten Sprachen ist. Auf Antrag kann, sofern Austauschplätze in ausreichender Zahl vorhanden sind, das Auslandsjahr geteilt und je ein Semester an einer anderen Hochschule in Ländern, welche die in Satz 4 genannten Voraussetzung erfüllen, absolviert werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss für den Bachelor of Arts Plus der Philosophischen Fakultät nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen von Teilen oder auch vom gesamten Auslandsstudium befreien. Die Prüfungsleistungen sind in diesem Fall an der Universität Mannheim zu erbringen.
- (5) Der Bachelor Plus-Studiengang ist modular aufgebaut. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Module) zusammengefasst. Zu belegen sind die folgenden Module:
 1. Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft (SMW), 24 ECTS
 2. Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft (LMW), 24 ECTS
 3. Basismodul Sprachpraxis (erste und zweite gewählte Sprache), 30 ECTS
 4. Aufbaumodul Sprachpraxis (erste und zweite gewählte Sprache), 24 ECTS
 5. Aufbaumodul Schwerpunkt (SMW oder LMW), 37 ECTS
 6. Aufbaumodul Festigung (SMW oder LMW, komplementär zur Wahl des Schwerpunktes), 15 ECTS
 7. Modul Dritte Romanische Sprache, 8 ECTS
 8. Projektmodul: Praxisfelderweiterung, 10 ECTS
 9. Modul Interkulturalität: Wissen und Kompetenzen, 37 ECTS
 10. Modul Study Skills , 6 ECTS
 11. Prüfungsmodul, 25 ECTS

Die Inhalte, Zusammensetzungen und Belegungsvoraussetzungen der einzelnen Module sind der Anlage zu entnehmen.

- (6) Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt – einschließlich der Abschlussprüfung – 8 Semester. Soweit die für das Bachelor Plus-Studium erforderlichen Sprachkenntnisse auf Sprachniveau B1 (siehe auch fachspezifische Anforderungen in der Anlage) in einer oder in beiden studierten Sprachen nicht zu Beginn des Studiums nachgewiesen werden können, kann der Nachweis während des Studiums nachgeholt werden. In diesem Falle bleiben bis zu zwei Fachsemester bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt.

3. Abschnitt: Schutzfristen

§ 5 Mutterschutz und Elternzeit

- (1) Auf schriftlichen Antrag einer Studierenden beim Prüfungsausschuss sind die Schutzzeiten entsprechend der §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (2) Auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) zu berücksichtigen. Dem Prüfungsausschuss ist spätestens vier Wochen vor Antritt der Elternzeit mitzuteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (3) Der Prüfungsausschuss prüft im Falle des Absatzes 2, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden schriftlich mit. Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Bachelor-Abschlussarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Bachelor-Abschlussarbeit gilt bei Stattgabe des Antrages als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Studierende ein neues Thema.

§ 6 Flexible Fristen

- (1) Auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss sind flexible Fristen zu ermöglichen, wenn Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben. Dies gilt insbesondere für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen. Der Studierende ist dann berechtigt, einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die jeweils erforderlichen Voraussetzungen entfallen. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen. Er ist verpflichtet, Änderungen in den jeweiligen Voraussetzungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (2) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Leistungen zu erbringen, ist berechtigt, auf Antrag beim Prüfungsausschuss einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist maximal drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Arzt bestimmen, den der Studierende aufzusuchen hat. In allen Fällen hat/haben das/die Attest(e) die nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten. Absatz 1 Satz 7 gilt entsprechend.
- (3) Wer als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität Mannheim oder einer anderen Hochschule oder des Studentwerks während mindestens eines Jahres tätig war, kann beim Rektor der Universität Mannheim unter Vorlage der erforderlichen Nachweise schriftlich beantragen, dass die in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen verlängert werden. Die Verlängerungsfrist beträgt maximal zwei Semester.

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen

1. *Abschnitt: Prüfungsausschuss für den Bachelor of Arts Plus der Philosophischen Fakultät (Prüfungsausschuss)*

§ 7 Mitglieder, Beschlussfähigkeit

- (1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören ein nicht-stimmberechtigtes studentisches Mitglied, ein Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes und zwei Hochschullehrer im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG aus dem am Bachelor Plus-Studiengang beteiligten Fach Romanistik an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt.
- (2) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist für alle Mitglieder zulässig. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. Bis zur Neubestellung führen die bisherigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Geschäfte fort.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, können sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,
1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden und/oder in einer solchen behandelt worden sind,
 2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
 3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist, oder
 4. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 8 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung und achtet darauf, dass die hier festgelegten Bestimmungen eingehalten werden, soweit nicht nach dieser Prüfungsordnung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.
- (2) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist der Betroffene durch die Entscheidung beschwert, ist ihm dies zusätzlich mit einer entsprechenden Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage und einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Wird dem Widerspruch des Betroffenen nicht abgeholfen, ergeht ein Widerspruchsbescheid durch das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen, die der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses unterliegen, anwesend zu sein. Ihnen ist Einsicht in alle prüfungsrelevanten Unterlagen zu gewähren.

§ 9 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zur Abnahme der Bachelorprüfung sind in der Regel nur Hochschullehrer gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG und Privatdozenten gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 2 LHG sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat auf Vorschlag des Fakultätsvorstandes die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Abs. 1 Sätze 5 und 6 LHG aufgrund ihrer langjährigen erfolgreichen Lehrtätigkeit übertragen hat, befugt. Prüfer von studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist/sind in der Regel der/die verantwortliche(n) Leiter der jeweiligen Veranstaltung; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, mindestens eine Bachelorprüfung oder eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung bzw. staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.
- (4) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen, solange eine fachlich kompetente Bewertung und Benotung sichergestellt sind.
- (5) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. § 32 Absatz 2 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes bleibt davon unberührt.
- (2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn
 - a) zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 - b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 - c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studiengangs ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.
- (4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.
- (5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und entsprechend § 29 Absatz 1 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.
- (6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen

bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

2. Abschnitt: Studienbüro

§ 11 Zuständigkeit des Studienbüros

- (1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung aller Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Abschlussprüfung ist das Studienbüro zuständig.
- (2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere
 1. die Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen, Prüfungstermine und -orte,
 2. die Mitteilung des/der Namen(s) des/der Prüfer(s) und dessen/deren Benachrichtigung über die Prüfung,
 3. die Entgegennahme der Zulassungsanträge und Meldungen der Studierenden zu den Prüfungen, einschließlich der Wiederholungsprüfungen, und die Pflichtanmeldung zu Prüfungen und Wiederholungsprüfungen,
 4. die Führung der Prüfungsakten,
 5. die Überwachung aller in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen,
 6. die Entgegennahme von Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses,
 7. die technische Abwicklung der Prüfungen und die Regelung sowie Einteilung der Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen,
 8. die Benachrichtigung der Studierenden über die Ergebnisse von Prüfungen und
 9. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushängung.

III. Prüfungsverfahren für den Bachelor of Arts Plus

1. Abschnitt: Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Anlage dieser Prüfungsordnung regelt, welche der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen in den Fächern mündlich und/oder schriftlich durchgeführt werden.
- (2) Die Anlage dieser Prüfungsordnung bestimmt zudem, welche Studienleistungen als Voraussetzungen für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen erfüllt sein müssen.
- (3) Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Leistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden gestatten, gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Arzt bestimmen, den der Studierende aufzusuchen hat. In beiden Fällen hat das Attest die nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten.
- (4) Stehen mehrere Prüfungsarten zur Erbringung einer studienbegleitenden Studien- oder

Prüfungsleistung zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer über die Art, Gewichtung und Bestehenskriterien der zu erbringenden Leistung(en) und gibt diese im Voraus, in der Regel zum Vorlesungsbeginn, allgemein zugänglich und vernehmbar bekannt.

§ 13 Art und Form der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind studienbegleitende Leistungsnachweise (LN), die von einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen, z.B. in Übung, Praktikum oder Seminar, erbracht und entsprechend bescheinigt werden. Diese studienbegleitenden Leistungsnachweise sind bewertete (mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgewiesene) – aber nicht notwendigerweise auch benotete – Leistungen. Sie fließen nicht in die Gesamtnote mit ein.
- (2) Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind studienbegleitende Teilprüfungen (TP). Alle Teilprüfungen eines Moduls gehen entsprechend der Anlage gewichtet in die Gesamtnote ein.
- (3) Ein Modul gilt nur als bestanden, wenn jede(r) einzelne LN und TP für sich „bestanden“ bzw. mit „ausreichend“ bewertet sind. Ist ein LN oder eine TP für sich mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet, so ist nur diese Prüfungsleistung und nicht das gesamte Modul gemäß § 17 zu wiederholen.

§ 14 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Alle studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind anmeldepflichtig.
- (2) Wer an einer studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistungen teilnehmen möchte, hat sich dafür innerhalb einer von dem Studienbüro festgesetzten Frist anzumelden. Die einmal erfolgte Anmeldung kann in der Regel nur innerhalb einer vom Studienbüro festgesetzten Frist zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet das Studienbüro. Die Zulassung zu studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistungen wird erteilt, wenn die für die Prüfungsteilnahme notwendigen Voraussetzungen vorliegen.

§ 15 Studienbegleitende mündliche Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende mündliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer als Gruppen- oder Einzelprüfung abgenommen. § 17 Abs. 6 Satz 1 bleibt unberührt. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 10 Minuten, höchstens 20 Minuten je Studierenden.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

§ 16 Studienbegleitende schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Dauer einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist der Anlage zu entnehmen. Eine Klausur kann auch nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (*Multiple-Choice*) stattfinden.
- (2) Zu Prüfende haben ihren schriftlichen Seminar- und Projektarbeiten ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit fol-

gendem Wortlaut abzugeben:

„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann.“

Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Hausarbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden.

§ 17 Wiederholung oder Nichtbestehen von studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Studien- oder Prüfungsleistungen (TP und LN), die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder als „nicht bestanden“ gelten, können unter Beachtung der Fristen dieser Prüfungsordnung einmal wiederholt werden.
- (2) Der Studierende kann bei Nichtbestehen der studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistung in höchstens drei Fällen während des gesamten Bachelor Plus-Studiums eine zweite Wiederholung unternehmen („Joker-Regelung“). Hiervon ausgenommen sind studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen, die Bestandteil der Orientierungs- und/oder Zwischenprüfung sind.
- (3) Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfungsleistung im Rahmen einer TP zur Notenverbesserung ist während des gesamten Bachelor Plus-Studiums nur einmal möglich. Es zählt dann die bessere Note.
- (4) Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit, die Wiederholungsprüfungen vor Beginn der Vorlesungen des darauffolgenden Semesters oder in der ersten Woche des folgenden Semesters stattfinden. Zwischen Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens drei Wochen liegen. Die Wiederholungsprüfung wird dem Semester zugerechnet, in dem die erste Prüfung stattfand. Die Prüfungsform „Hausarbeit“ ist von dieser Regelung ausgenommen.
- (5) Wurde beim ersten Versuch einer studienbegleitenden Prüfung oder eines Leistungsnachweises die Note „nicht ausreichend“ vergeben oder die Prüfung als „nicht bestanden“ gewertet, ist der Teilnehmer an der Wiederholungsprüfung desselben Semesters automatisch angemeldet. Im Bereich von Sprachpraxis-Veranstaltungen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Wurde die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist der Studierende verpflichtet, zum nächstmöglichen Zeitpunkt die zweite Wiederholungsprüfung anzutreten., soweit ihm dies im Rahmen der Regelung in Absatz 2 noch gestattet ist.
- (6) In den Fällen, in denen die Bewertung einer studienbegleitenden mündlichen Studien- oder Prüfungsleistung zum endgültigen Nichtbestehen führen kann, ist ein sachkundiger Beisitzer hinzuzuziehen. In Fällen, in denen die Bewertung einer schriftlichen studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistung zum endgültigen Nichtbestehen führen kann,

ist die Bewertung in der Regel durch einen Zweitgutachter zu überprüfen. Einer der beiden Gutachter muss ein Prüfer nach § 9 sein.

§ 18 Notenbildung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem/den jeweiligen Prüfer/n festgesetzt. Folgende Noten sind zu vergeben:

1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2,0	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierteren Bewertung können Zahlzwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Noten sind mit jeweils einer Dezimalstelle zu vergeben. Bei gemittelten Noten werden alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen.
- (3) Sind Teilprüfungen durchzuführen, so bildet das arithmetische Mittel aller TP-Noten dieses Moduls die Modulnote, es sei denn, die Anlage sieht eine andere Notenzusammensetzung vor.
- (4) Die Bewertung von Prüfungsleistungen, die in Form einer Klausur erbracht werden, soll vier Wochen, bei Prüfungen in Form einer Hausarbeit (schriftliche Seminar- oder Projektarbeit) sechs Wochen nicht überschreiten. § 24 Abs. 10 bleibt davon unberührt.

2. Abschnitt: Orientierungsprüfung

§ 19 Zweck, Umfang und Art der Orientierungsprüfung (OP)

- (1) Die Orientierungsprüfung (OP) dient der Selbstkontrolle des Studierenden über seine Eignung und seinen Kenntnisstand in den wissenschaftlichen Grundlagen für den Bachelor Plus-Studiengang. Hierfür hat der Studierende nachzuweisen, dass er in begrenzter Zeit die inhaltlichen Grundlagen der studiengangsspezifischen Themengebiete, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die für das weitere erfolgreiche Studium und dessen Abschluss erforderlich sind.
- (2) Die OP wird studienbegleitend abgelegt. Dafür sind zwei studienbegleitende Studien- oder Prüfungsleistungen, namentlich ‚Einführungsvorlesung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft‘ und ‚Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft‘, gemäß der Anlage zu absolvieren.

§ 20 Frist, Wiederholung

- (1) Die für die OP erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. Werden sie nicht bis spätestens zum Ende des dritten Semesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch im Fach Romanistik, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten.
- (2) Über eine Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden unter Würdigung der vorgebrachten Gründe.
- (3) Jede der für die Orientierungsprüfung relevanten Prüfungsleistungen kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung („Joker-Regelung“) ist ausgeschlossen.

3. *Abschnitt: Zwischenprüfung*

§ 21 Zweck, Umfang und Art der Zwischenprüfung (ZP)

- (1) Der Studierende hat in der Zwischenprüfung nachzuweisen, dass er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen in den von ihm gewählten Fächern erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Zwischenprüfung ist studienbegleitend zu erwerben. Sie setzt sich zusammen aus den Studien- und Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung, einem Proseminar aus der Sprach- und Medienwissenschaft, einem Proseminar der Literatur- und Medienwissenschaft und den beiden Modulabschlussprüfungen der studierten Sprachen. Die Proseminare sind frei aus den studierten Sprachen zu wählen.

§ 22 Frist, Wiederholung

- (1) Die für die ZP erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind bis zum Ende des vierten Fachsemesters zu erbringen. Werden sie einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis spätestens zum Ende des sechsten Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch und die Zulassung für das Fach Romanistik, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten.
- (2) Über eine Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden unter Würdigung der vorgebrachten Gründe.
- (3) Jede der für die Zwischenprüfung relevanten Prüfungsleistungen kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung („Joker-Regelung“) ist ausgeschlossen.

4. *Abschnitt: Abschlussprüfung*

§ 23 Art und Aufbau der Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen Bachelor-Abschlussarbeit sowie einer mündlichen Bachelor-Abschlussprüfung.
- (2) Der Studierende kann für die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit sowie die mündliche Bachelor-Abschlussprüfung Prüfer gemäß § 9 vorschlagen. Die Vorschläge sind soweit wie möglich zu berücksichtigen.

§ 24 Schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit

- (1) Die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit wird in der Regel studienbegleitend während des 8. Semesters in einer der beiden studierten Sprachen verfasst und eingereicht.
- (2) Die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit ist in der Regel im Anschluss an eine der besuchten Lehrveranstaltungen des gewählten fachwissenschaftlichen Aufbaumoduls Schwerpunkt anzufertigen. Das Thema ist in enger Abstimmung mit dem betreuenden Prüfer festzulegen und muss vom Thema der Hausarbeit des zugrunde liegenden Seminars abweichen. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung dieses Themas.
- (3) Die Anmeldung der schriftlichen Bachelor-Abschlussarbeit ist innerhalb einer vom Studienbüro festgelegten Frist zu stellen. Über die Annahme entscheidet das Studienbüro. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema der schriftlichen Bachelor-Abschlussarbeit sind vom Studienbüro aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (4) In der Bachelor-Abschlussarbeit soll der Studierende zeigen, dass er in der Lage ist, ein Thema aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung beträgt zehn Wochen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Aus wichtigem Grund kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studierenden und mit Befürwortung des betreuenden Prüfers die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern.
- (6) Die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit kann von jedem Hochschullehrer der Universität Mannheim ausgegeben und betreut werden, der im entsprechenden Fach Lehrveranstaltungen anbietet. Hochschullehrer der Universität Mannheim aus anderen Bereichen können die Abschlussarbeit ausgeben, sofern sichergestellt ist, dass ein Hochschullehrer, der im entsprechenden Fach Lehrveranstaltungen anbietet, die Abschlussarbeit mitbetreut. Der ausgebende Hochschullehrer kann weitere Personen als Betreuer zulassen.
- (7) Zu Prüfende haben ihrer schriftlichen Bachelor-Abschlussarbeit ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben:

„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann.“

Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Arbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden.

- (8) Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern jeweils der individuelle Beitrag klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar ist.

- (9) Die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit ist fristgerecht in der Regel in einfacher Ausfertigung beim Studienbüro abzuliefern. Der Abgabetermin ist vom Studienbüro aktenkundig zu machen. Wird die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (10) Die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen zu bewerten. Sie wird in der Regel von einem Prüfer gemäß § 9, der das Thema ausgegeben hat, bewertet.
- (11) Die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Ist die schriftliche Bachelor-Abschlussprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) oder mit „sehr gut“ (1,0) bewertet, ist ein Zweitgutachter hinzuzuziehen.

§ 25 Mündliche Bachelor-Abschlussprüfung

- (1) Zur mündlichen Bachelor-Abschlussprüfung wird zugelassen, wer gemäß der Anlage die studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen im studierten Fach erbracht sowie die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit eingereicht hat; diese muss zumindest mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zu stellen. Über die Zulassung entscheidet das Studienbüro.
- (2) Die mündliche Bachelor-Abschlussprüfung bezieht sich in der Regel auf diejenigen Veranstaltungen, die vom Studierenden in den wissenschaftlichen Aufbaumodulen, sowohl im Schwerpunkt als auch in der Festigung, besucht worden sind.
- (3) Die mündliche Bachelor-Abschlussprüfung ist von einem Prüfer und in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder von mehreren Prüfern abzunehmen. Die Prüfer führen das Prüfungsgespräch.
- (4) Der Studierende wird in der Regel einzeln geprüft. Der jeweilige Prüfer kann bis zu drei Studierende gemeinsam prüfen.
- (5) Die Dauer und der Umfang der mündlichen Bachelor-Abschlussprüfung sind den fachspezifischen Anforderungen in der Anlage zu entnehmen.
- (6) Die wesentlichen Inhalte, der Ablauf und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von dem Prüfer und dem Beisitzer oder von den Prüfern unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.
- (7) Das Ergebnis der Prüfung wird dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Bachelor-Abschlussprüfung vom Prüfer bekanntgegeben.

§ 26 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Für die Benotung der Leistungen der Abschlussprüfung gilt § 18 entsprechend.
- (2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit und die mündliche Bachelor-Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

§ 27 Wiederholung der Abschlussprüfung

- (1) Eine schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit, die mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist, kann innerhalb der in § 28 Abs. 2 genannten Frist einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit innerhalb der in § 24 Abs. 3 Satz 2 genannten Frist ist nur dann zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen schriftlichen Bachelor-Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.
- (2) Eine mündliche Bachelor-Abschlussprüfung, die mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist, kann innerhalb der in § 28 Abs. 2 genannten Frist einmal wiederholt werden.

5. Abschnitt: Bachelorprüfung und Gesamtnote

§ 28 Art und Aufbau der Bachelorprüfung

- (1) Die Gesamtprüfung zum Erwerb des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ im Studiengang B.A. Plus (Bachelorprüfung) besteht aus:
 1. den studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen,
 2. der schriftlichen Bachelor-Abschlussarbeit,
 3. der mündlichen Bachelor-Abschlussprüfung.
- (2) Die Bachelorprüfung soll bis zum Ende des 8. Fachsemesters und muss bis zum Ende des 11. Fachsemesters absolviert werden. Der Studierende hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anmeldung zur mündlichen Bachelor-Abschlussprüfung so frühzeitig erfolgt, dass die mündliche Bachelor-Abschlussprüfung noch vor dem Ende des 11. Fachsemesters durchgeführt werden kann. Stellt ein Studierender nicht rechtzeitig einen ordnungsgemäßen Antrag auf Zulassung zur mündlichen Bachelor-Abschlussprüfung oder nimmt an dieser trotz rechtzeitiger Anmeldung nicht teil, so gilt die gesamte Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) Überschreitet ein Studierender die in Abs. 2 genannte Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist gewähren. Diese wird zum nächsten regulären Prüfungstermin bestimmt, sofern es die vorgebrachten und anerkannten Versäumnisgründe zulassen.

§ 29 Gesamtnote

- (1) Bei der Bildung der Gesamtnote werden nur die in der Anlage als gesamtnotenrelevant ausgewiesenen Veranstaltungen (TP) berücksichtigt. Dabei werden die Prüfungsteile wie folgt gewichtet:
 1. Die Modulnoten (bestehend aus studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen) gehen, gemäß der in der Anlage ausgewiesenen Gewichtung, zu 70 % in die Gesamtnote ein.
 2. Die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit geht zu 20 % in die Gesamtnote ein.
 3. Die mündliche Bachelor-Abschlussprüfung geht zu 10 % in die Gesamtnote ein.

(2) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	sehr gut
ab 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
ab 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
ab 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend

(3) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

(4) Zusätzlich zur Gesamtnote kann im Diploma Supplement eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen werden, sobald die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen:

A	für die besten 10 %
B	für die nächsten 25 %
C	für die nächsten 30 %
D	für die nächsten 25 %
E	für die nächsten 10 %

Die Berechnung erfolgt in der Regel jeweils auf der Grundlage der drei vorhergegangenen Abschlussjahrgänge in der jeweiligen Studienrichtung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet für einen Abschlussjahrgang über die Ausweisung einer relativen Note. Er kann durch Beschluss weitere Abschlussjahrgänge in die Berechnung mit einbeziehen.

§ 30 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden und der Bachelor-Abschluss endgültig nicht erreicht, wenn die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit oder die mündliche Bachelor-Abschlussprüfung oder eine studienbegleitende Studien- oder Prüfungsleistung in der letzten Wiederholung endgültig nicht bestanden ist.
- (2) Der Verlust des Prüfungsanspruchs oder das endgültige Nichtbestehen in einer der studierten Sprachen zieht den Verlust des Prüfungsanspruchs im Studiengang Bachelor Plus nach sich.

§ 31 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Studierenden, die ihre Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, geht durch das Studienbüro ein Bescheid zu. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) Hat der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 32 Vergabe von ECTS-Punkten

- (1) Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Vorliegen einer individuellen Leistung, die mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet worden ist.

- (2) ECTS-Punkte können gemäß der Anlage jeweils entweder für ein gesamtes Modul oder für dessen Komponenten vergeben werden.
- (3) ECTS-Punkte sind nur dann zu vergeben, wenn die gemäß der Anlage für das jeweilige Modul bzw. die Veranstaltung erforderlichen studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen ordnungsgemäß im Studienbüro angemeldet und erfolgreich absolviert worden sind.

§ 33 Bachelorzeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:
 - a. die für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Module mit ihren Modulnoten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),
 - b. das Thema und die Note (sowohl im Wortlaut als auch numerisch) der schriftlichen Bachelor-Abschlussarbeit sowie die Namen der Gutachter,
 - c. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch).Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist dieser Tag im Datum nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (2) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes *Diploma Supplement* gemäß dem *European Diploma Supplement Model* beigefügt. Bestandteil des *Diploma Supplement* ist ein „Transcript of Records“, in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgeführt sind.

§ 34 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Bachelorzeugnis erhält der Studierende eine Urkunde, in der die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Bachelorprüfung bzw. das Prädikat nach § 29 Abs. 3 enthält. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (2) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

6. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 35 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Prüfung, zu der der Studierende verbindlich angemeldet ist, gilt als „nicht bestanden“ und wird als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Studierende von diesem Prüfungstermin ohne triftigen Grund zurücktritt (Rücktritt), zu diesem nicht erscheint (Versäumnis) oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prü-

fungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Eine schriftliche Prüfung ist im nächstmöglichen Termin nachzuholen; für eine mündliche Prüfung wird ein neuer Termin anberaumt. Ob bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Bei Krankheit des Studierenden beziehungsweise eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attests eines vom Prüfungsausschuss bestimmten Arztes verlangt werden. Ein ärztliches Attest hat die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten.
- (4) Ein wichtiger Grund kann nicht geltend gemacht werden, wenn sich der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit einer Prüfung unterzogen hat. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche beziehungsweise körperliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt worden ist.
- (5) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung drei Werktage verstrichen sind, das Prüfungsergebnis bekanntgegeben oder die Prüfung bestanden wurde, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Geltendmachung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

§ 36 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten

- (1) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den/die Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder kann der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen werden. In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- und/oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.
- (2) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und/oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die durch die Anerkennung zu ersetzende Prüfung mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei Pflichtveranstaltungen muss die zu ersetzende Studien- und/oder Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim wiederholt werden.
- (3) Ein Studierender, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Studierende kann verlangen, dass die Entscheidungen gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Der Antrag ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Nichtbestehens beziehungsweise dem Ausschluss schriftlich an diesen zu richten. Der Prüfungsausschuss entscheidet, nachdem er allen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat. Wird zu Gunsten des Studierenden entschieden, ist eine bereits erbrachte Prüfungsleistung neu zu bewerten; ansonsten ist dem Studierenden umgehend ein neuer Prüfungstermin zuzuteilen.

§ 37 Ungültigkeit

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffene(n) Note(n) nachträglich abändern und die Prüfung als ganz oder teilweise nicht bestanden erklären. Ist dadurch das Bestehen der Orientierungs-, Zwischen- oder Abschlussprüfung betroffen, kann er die entsprechenden Leistungspunkte aberkennen und die Bachelorprüfung gegebenenfalls für endgültig nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für „nicht bestanden“ und folglich die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Bachelorprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 38 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Sofern die Prüfungsunterlagen nicht an den Geprüften herausgegeben wurden, ist diesem nach Abschluss einer jeden Prüfung, einschließlich der Bachelorarbeit, auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, das/die darauf bezogene(n) Gutachten/Bewertung(en) des/der Prüfer(s) und die Protokolle zu gewähren.
- (2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung zur Bachelorprüfung beim Studienbüro zu stellen. Das Studienbüro bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Prüfungsunterlagen werden drei Jahre lang vom Studienbüro der Universität Mannheim aufbewahrt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 39 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 03. Feb. 2014



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



V. Anlage Studienaufbau (Module)

Zu belegen sind:

1. Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft (SMW)
2. Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft (LMW)
3. Basismodul Sprachpraxis
4. Aufbaumodul Sprachpraxis
5. Aufbaumodul Schwerpunkt Sprach- und Medien- oder Literatur- und Medienwissenschaft
6. Aufbaumodul Festigung: Sprach- und Medien- oder Literatur- und Medienwissenschaft
7. Modul Dritte Romanische Sprache
8. Projektmodul: Praxisfelderweiterung
9. Modul Interkulturalität: Wissen und Kompetenzen
10. Modul Study Skills
11. Prüfungsmodul

Die Gesamtnote setzt sich in der angegebenen prozentualen Verteilung aus den Modulnoten zusammen. Dabei bilden die Einzelnoten der Teilprüfungen die Modulnote wie angegeben:

- | | | |
|-----|--|-----|
| 1 | Erste und zweite romanische Sprache (zusammengefasst) | |
| 1.1 | Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft (SMW) | 6% |
| | <i>Die Einführungsvorlesung und die beiden Proseminare gehen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.</i> | |
| 1.2 | Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft (LMW) | 6% |
| | <i>Die Einführungsvorlesung und die beiden Proseminare gehen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.</i> | |
| 1.3 | Basismodul Sprachpraxis | 12% |
| | <i>Pro Sprache gehen das arithmetische Mittel der Übungen Expression/Expresión/Espressione II und Compréhension/Comprensión/Comprensione II sowie die Modulabschlussprüfungen Sprachkompetenz zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.</i> | |
| 1.4 | Aufbaumodul Sprachpraxis | 18% |
| | <i>Pro Sprache gehen neben der Übung Fachsprachliche Kommunikation die zwei besten Übungen aus den drei verbleibenden Übungen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.</i> | |
| 1.5 | Aufbaumodul Schwerpunkt (SMW oder LMW) | 12% |
| | <i>Aus den insgesamt fünf zu belegenden Hauptseminaren (1. und 2. romanische Sprache) werden die vier am besten bewerteten Hauptseminare zu gleichen Teilen in die Modulnote eingerechnet.</i> | |
| 1.6 | Aufbaumodul Festigung (SMW oder LMW) | 6% |
| | <i>Die beiden zu belegenden Hauptseminare (1. und 2. romanische Sprache) gehen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.</i> | |
| 2 | Modul Dritte Romanische Sprache | 0% |

3	Projektmodul: Praxisfelderweiterung	0%
4	Modul Interkulturalität: Wissen und Kompetenzen	10%
	<i>Alle Veranstaltungen gehen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.</i>	
5	Modul Study Skills	0%
6	Prüfungsmodul:	
	Schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit	20%
	Mündliche Bachelor-Abschlussprüfung	10%
	Forschungskolloquium	0%

Fachspezifische Anforderungen

Basismodul Sprachpraxis:

Das Belegen des Basismoduls Sprachpraxis setzt Kenntnisse der jeweiligen Sprache auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) voraus. Das sprachpraktische Einstiegsniveau wird durch einen obligatorischen Einstufungstest zu Beginn des Studiums festgelegt. Soweit die für das Bachelor Plus-Studium erforderlichen Sprachkenntnisse auf Sprachniveau B1 in einer oder in beiden studierten Sprachen nicht zu Beginn des Studiums nachgewiesen werden können, kann der Nachweis während des Studiums durch Besuch entsprechender Kurse des Romanischen Seminars nachgeholt werden. In diesem Falle bleiben bis zu zwei Fachsemester bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt.

Die sprachpraktischen Kurse bauen aufeinander auf. Die Kurse auf dem zweiten Niveau setzen folglich den erfolgreichen Abschluss des ersten Niveaus voraus.

Das Basismodul Sprachpraxis schließt in beiden Sprachen mit einer Modulabschlussprüfung Sprachkompetenz ab. Die Modulabschlussprüfung Sprachkompetenz kann erst nach Bestehen aller Kurse der betreffenden Sprache im Basismodul Sprachpraxis absolviert werden. Die Anmeldung hierfür erfolgt frühestens parallel zum Besuch des letzten Kurses der jeweiligen Sprache im Basismodul Sprachpraxis.

Basismodule Literatur- und Sprachwissenschaft:

Im Basismodul müssen jeweils die Einführungsvorlesung und die Pflichttutorien sowie jeweils ein Proseminar in beiden Sprachen absolviert werden. Voraussetzung für die Teilnahme an den Pflichttutorien ist der Nachweis der entsprechenden Sprachkenntnisse (B1) sowie der vorherige oder gleichzeitige Besuch der Einführungsvorlesung. Der Besuch eines Proseminars setzt die erfolgreiche Absolvierung der Einführungsvorlesung desselben Moduls voraus.

Aufbaumodule Literatur- und Sprachwissenschaft

Der Besuch der fachwissenschaftlichen Aufbaumodule Literatur- und Medienwissenschaft (LMW) sowie Sprach- und Medienwissenschaft (SMW) setzt den erfolgreichen Abschluss beider fachwissenschaftlicher Basismodule voraus. Jeweils ein Hauptseminar im Umfang von 8 ECTS Punkten in der Sprach- und Literaturwissenschaft wird vor dem Auslandsaufenthalt belegt. Dabei wählt der Studierende entweder die Sprach- und Medienwissenschaft oder die Literatur- und Medienwissenschaft im Aufbaumodul Schwerpunkt. Der andere Be-

reich wird dadurch zum Aufbaumodul Festigung. Zu beachten ist die inhaltliche Unterteilung in zwei Aufbaumodule der LMW (Literatur und Medien/Transkulturelle Perspektiven) und zwei Aufbaumodule der SMW (Sprache und Medien/Kontrastive Linguistik und Mehrsprachigkeit).

Das Aufbaumodul des gewählten Schwerpunktes enthält fünf Hauptseminare. Im Schwerpunktbereich sind aus beiden inhaltlichen Modulbereichen jeweils mindestens zwei Hauptseminare zu belegen. Dabei müssen beide studierten Sprachen abgedeckt werden. Das fünfte Hauptseminar kann aus den inhaltlichen Modulen und den studierten Sprachen frei gewählt werden.

Das Aufbaumodul Festigung, also der Bereich, der nicht als Schwerpunkt gewählt wurde, enthält zwei Hauptseminare. Es ist je ein Hauptseminar in einer der beiden studierten Sprachen und in einem der inhaltlichen Aufbaumodule zu belegen.

In einem mit 8 ECTS Punkten kreditierten Hauptseminar wird zusätzlich zum Referat eine Hausarbeit geschrieben, in dem mit 7 ECTS Punkten kreditierten Hauptseminar wird zusätzlich zum Referat eine mündliche Prüfung absolviert.

Bachelor-Abschlussprüfung

Die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit ist in der Regel im Anschluss an eine der besuchten Lehrveranstaltungen des gewählten fachwissenschaftlichen Aufbaumoduls Schwerpunkt anzufertigen. Sie hat einen Umfang von mindestens 50 Seiten. Das Thema ist in enger Abstimmung mit dem betreuenden Prüfer festzulegen und muss vom Thema der Hausarbeit des zugrunde liegenden Seminars abweichen. Sie wird in der Regel in einer der studierten Fremdsprachen verfasst. Vor Beginn der Bachelor-Abschlussarbeit muss in jeder studierten Sprache bereits eine Hausarbeit in der Fremdsprache verfasst worden sein.

Die mündliche Bachelor-Abschlussprüfung dauert pro Studierendem mindestens 40 Minuten, höchstens 60 Minuten und erfolgt in den beiden studierten Sprachen. Die dritte romanische Sprache wird nicht berücksichtigt. Die Prüfung umfasst Inhalte der Sprach- und Medienwissenschaft und der Literatur- und Medienwissenschaft und kann in beiden Bereichen entweder zu je einem vertieften Thema oder zu je zwei Themen erfolgen. Dies wird durch Absprache zwischen Studierenden und Prüfer bzw. Prüfern festgelegt.

**I. Modultabellen erste und zweite Sprache: Kombination aus
Französisch Spanisch, Italienisch**

Basismodule

Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft					24
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft	Klausur	70 - 90 min	TP	J	4
U Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) 1. Sprache	Mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen	wird durch Kursleiter festgelegt	LN	N	4
U Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) 2. Sprache	Mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen	wird durch Kursleiter festgelegt	LN	N	4
PS Sprach- und Medienwissenschaft 1. Sprache	Referat und Hausarbeit oder Referat und Klausur	70 - 90 min	TP	N	6
PS Sprach- und Medienwissenschaft 2. Sprache	Referat und Hausarbeit oder Referat und Klausur	70 - 90 min	TP	N	6

Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft					24
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft	Klausur	70 - 90 min	TP	J	4
U Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) 1. Sprache	Mündl. und/ oder schriftliche Teilleistungen	wird durch Kursleiter festgelegt	LN	N	4
U Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) 2. Sprache	Mündl. und/ oder schriftliche Teilleistungen	wird durch Kursleiter festgelegt	LN	N	4
PS Literatur- und Medienwissenschaft 1. Sprache	Referat und Hausarbeit oder Referat und Klausur	70 - 90 min	TP	N	6
PS Literatur- und Medienwissenschaft 2. Sprache	Referat und Hausarbeit oder Referat und Klausur	70 - 90 min	TP	N	6

Basismodul Sprachpraxis					30
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
U Compréhension I/ Comprensión I/ Comprensione I 1. Sprache	Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen	70 - 90 min	LN	N	3

**PO BA PLUS+ Prüfungsordnung für den Studiengang der Philosophischen Fakultät
Bachelor of Arts Plus (B.A. Plus): Romanische Sprachen, Literaturen und Medien**

Ü	Compréhension I/ Comprensión I/ Comprensione I 2. Sprache	Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen	70 - 90 min	LN	N	3
Ü	Expression I/ Expresión I/Espressione I 1. Sprache	Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen	70 - 90 min	LN	N	3
Ü	Expression I/ Expresión I/Espressione I 2. Sprache	Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen	70 - 90 min	LN	N	3
Ü	Compréhension II/ Comprensión II/ Comprensione II 1. Sprache	Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen	70 - 90 min	TP	N	3
Ü	Compréhension II/ Comprensión II/ Comprensione II 2. Sprache	Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen	70 - 90 min	TP	N	3
Ü	Expression II/ Expresión II/Espressione II 1. Sprache	Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen	70 - 90 min	TP	N	3
Ü	Expression II/ Expresión II/Espressione II 2. Sprache	Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen	70 - 90 min	TP	N	3
Ü	Modulabschlussprüfung Sprachkompetenz 1. Sprache	Mündliche und schriftliche Teilleistungen	120 min	TP	N	3
Ü	Modulabschlussprüfung Sprachkompetenz 2. Sprache	Mündliche und schriftliche Teilleistungen	120 min	TP	N	3

Aufbaumodule

Aufbaumodul Sprachpraxis: Fachsprache Kultur, Wissenschaft und Wirtschaft					24	
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
Ü	Fachsprachliche Kommunikation (Wissenschaftssprache) 1. Sprache	Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen	70 - 90 min	TP	N	3
Ü	Fachsprachliche Kommunikation (Wissenschaftssprache) 2. Sprache	Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen	70 - 90 min	TP	N	3
Ü	Traduction: culture oder économie/ Traducción: cultura oder economía/ Traduzione: cultura oder economia 1. Sprache	Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen	70 - 90 min	LN/TP	N	3
Ü	Traduction: culture oder économie/ Traducción: cultura oder economía/ Traduzione: cultura oder economia 2. Sprache	Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen	70 - 90 min	LN/TP	N	3
Ü	Compréhension III: culture oder économie/	Klausur und mündl. und/oder schriftliche		LN/TP	N	3

**PO BA PLUS+ Prüfungsordnung für den Studiengang der Philosophischen Fakultät
Bachelor of Arts Plus (B.A. Plus): Romanische Sprachen, Literaturen und Medien**

	Comprensión III: cultura oder economía/ Comprensione III: cultura oder economia 1. Sprache	Teilleistungen	70 - 90 min			
U	Compréhension III: culture oder économie/ Comprensión III: cultura oder economía/ Comprensione III: cultura oder economia 2. Sprache	Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen	70 - 90 min	LN/TP	N	3
U	Expression III: culture oder économie/ Expre- sion III: cultura oder economia/ Espressione III: cultura oder economia 1. Sprache	Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen	70 - 90 min	LN/TP	N	3
U	Expression III: culture oder économie/ Expre- sion III: cultura oder economia/ Espressione III: cultura oder economia 2. Sprache	Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen	70 - 90 min	LN/TP	N	3

Aufbaumodul Schwerpunkt Sprach- und Medienwissenschaft					37
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer^A	Abschluss	OP	ECTS
HS Sprache und Medien 1. Sprache^B	Referat und mündliche Prüfung bzw. Referat und Hausarbeit		LN/TP	N	7/8
HS Sprache und Medien 2. Sprache^B	Referat und mündliche Prüfung bzw. Referat und Hausarbeit		LN/TP	N	7/8
HS Kontrastive Linguistik und Mehrsprachigkeit 1. Sprache^B	Referat und mündliche Prüfung bzw. Referat und Hausarbeit		LN/TP	N	7/8
HS Kontrastive Linguistik und Mehrsprachigkeit 2. Sprache^B	Referat und mündliche Prüfung bzw. Referat und Hausarbeit		LN/TP	N	7/8
HS Bereich frei wählbar ^C	Referat und mündliche Prüfung		LN/TP	N	7

^A Die Dauer des Referats wird durch den Kursleiter festgelegt. Die mündliche Prüfung ist nach §15 Abs. 1 geregelt.

^B In jedem Themenbereich ist eines der HS mit 7 ECTS (Referat und mdl. Prüfung), das andere mit 8 ECTS (Referat und Hausarbeit) zu belegen.

^C Dieses Hauptseminar ist entweder in der ersten Sprache ODER in der zweiten Sprache zu belegen.

ODER

**PO BA PLUS+ Prüfungsordnung für den Studiengang der Philosophischen Fakultät
Bachelor of Arts Plus (B.A. Plus): Romanische Sprachen, Literaturen und Medien**

Aufbaumodul Schwerpunkt Literatur- und Medienwissenschaft					37
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer^A	Abschluss	OP	ECTS
HS Literatur und Medien 1. Sprache^B	Referat und mündliche Prüfung bzw. Referat und Hausarbeit		LN/TP	N	7/8
HS Literatur und Medien 2. Sprache^B	Referat und mündliche Prüfung bzw. Referat und Hausarbeit		LN/TP	N	7/8
HS Transkulturelle Perspektiven 1. Sprache^B	Referat und mündliche Prüfung bzw. Referat und Hausarbeit		LN/TP	N	7/8
HS Transkulturelle Perspektiven 2. Sprache^B	Referat und mündliche Prüfung bzw. Referat und Hausarbeit		LN/TP	N	7/8
HS Bereich frei wählbar ^C	Referat und mündliche Prüfung		LN/TP	N	7

^A Die Dauer des Referats wird durch den Kursleiter festgelegt. Die mündliche Prüfung ist nach §15 Abs. 1 geregelt.

^B In jedem Themenbereich ist eines der HS mit 7 ECTS (Referat und mdl. Prüfung), das andere mit 8 ECTS (Referat und Hausarbeit) zu belegen.

^C Dieses Hauptseminar ist entweder in der ersten Sprache ODER in der zweiten Sprache zu belegen.

Aufbaumodul Festigung Sprach- und Medienwissenschaft					15
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer^A	Abschluss	OP	ECTS
HS Sprache und Medien 1. oder 2 Sprache^D	Referat und mündliche Prüfung bzw. Referat und Hausarbeit		TP	N	7/8
HS Kontrastive Linguistik und Mehrsprachigkeit 1. oder 2. Sprache^D	Referat und mündliche Prüfung bzw. Referat und Hausarbeit		TP	N	7/8

^A Die Dauer des Referats wird durch den Kursleiter festgelegt. Die mündliche Prüfung ist in § 15 Abs. 1 geregelt.

^D Der Studierende kann wählen, ob er das HS mit 7 ECTS-Punkten oder das HS mit 8 ECTS-Punkten in der ersten Sprache absolviert.

ODER

Aufbaumodul Festigung Sprach- und Medienwissenschaft					15
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer^A	Abschluss	OP	ECTS
HS Literatur und Medien 1. oder 2 Sprache^D	Referat und mündliche Prüfung bzw. Referat und Hausarbeit		TP	N	7/8
HS Transkulturelle Perspektiven 1. oder 2. Sprache^D	Referat und mündliche Prüfung bzw. Referat und Hausarbeit		TP	N	7/8

^A Die Dauer des Referats wird durch den Kursleiter festgelegt. Die mündliche Prüfung ist in § 15 Abs. 1 geregelt.

^D Der Studierende kann wählen, ob er das HS mit 7 ECTS-Punkten oder das HS mit 8 ECTS- Punkten in der

ersten Sprache absolviert. Das andere HS wird dann in der jeweils anderen Sprache belegt.

II. Modultabelle dritte Sprache: Französisch, Spanisch, Italienisch, Portugiesisch oder Katalanisch

Dritte romanische Sprache						8
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
Ü sprachpraktischer Kurs 3. Sprache (nach Einstufungstest) ^E	Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen	Klausur: 70-90 min	LN	N	3	
Ü sprachpraktischer Kurs 3. Sprache (nach Einstufungstest) ^E	Klausur und mündl. und/oder schriftliche Teilleistungen	Klausur: 70-90 min	LN	N	3	
PS 3. Sprache ^F	Teilnahmeschein durch semesterbegleitende Aufgaben	wird durch Kursleiter festgelegt	LN	N	2	

^E Vor Belegung der Sprachkurse der 3. romanischen Sprache ist ein Einstufungstest zu absolvieren. Bei Beginn ohne Vorkenntnisse tritt anstelle der beiden Sprachkurse à 3 ECTS der Kurs Intensivo I/ cours intensif I à 6 ECTS (6 SWS).

^F Falls angeboten, ist auch die Belegung eines Hauptseminars möglich.

III. Projektmodul: Praxisfelderweiterung

Projektmodul ^G						10
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
Pflichtpraktikum	Schriftlicher Abschlussbericht	6 Wochen	LN	N		
S Projektseminar „Praxisfelderweiterung“ ^H	Mündlich und/oder schriftliche Teilleistungen		LN	N		

^G Die ECTS werden erst verbucht, wenn beide Teile des Projektmoduls absolviert und bestanden worden sind.

^H Das Projektseminar „Praxisfelderweiterung“ ist im 2. und 3. Fachsemester zu belegen und umfasst, über eine Dauer von einem Jahr, verschiedene Präsenztermine sowie die Mitarbeit an einem entsprechenden Projekt.

IV. Modul Interkulturalität: Wissen und Kompetenzen

Modul Interkulturalität: Wissen und Kompetenzen						37
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung ^J	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
VL International Cultural Studies			TP	N	5	
S Interkulturelle Kommunikation			TP	N	8	
S International Cultural Studies ODER PS Kultur- und Landeskunde 1. oder 2. Sprache			TP	N	6	
PS Kultur- und Landeskunde ^K			TP	N	6	

**PO BA PLUS+ Prüfungsordnung für den Studiengang der Philosophischen Fakultät
Bachelor of Arts Plus (B.A. Plus): Romanische Sprachen, Literaturen und Medien**

	1. oder 2. Sprache				
PS	fachspezifische Medienwissenschaft ^{KL} 1. oder 2. Sprache		TP	N	6
Ü	Interkulturelle Kompetenz 1. Sprache		TP	N	3
Ü	Interkulturelle Kompetenz 2. Sprache		TP	N	3

^J Form, Art und Dauer der Prüfung wird durch den Kursleiter festgelegt.

^K Eines dieser beiden PS ist in der ersten Sprache zu belegen, das andere PS in der zweiten Sprache.

^L Diese Lehrveranstaltungen werden vom Fachbereich Romanistik angeboten.

V. Modul Study Skills

Modul Study Skills					6
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
Ü Wissenschaftliche Arbeitstechniken für Romanisten	Schriftliche Teilleistungen		LN	N	2
Ü Latein für Romanisten	Mündliche und schriftliche Teilleistungen		LN	N	2
Ü Wissenschaftsenglisch ODER Ü/S Kursangebot Study Skills	Mündliche und schriftliche Teilleistungen		LN	N	2

VI. Prüfungsmodul

Prüfungsmodul					25
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
Schriftliche Abschlussarbeit	Schriftliche Abschlussarbeit min. 50 Seiten	10 Wochen	TP	N	12
Forschungskolloquium	Mündliche Teilleistungen		LN	N	5
Mündliche Abschlussprüfung	Mündliche Prüfung	40 - 60 Min.	TP	N	8